

ner und als Geist überragender wäre als die anderen? Doch was der berühmte Swedenborg – St. gewiß kongenial – aussagte, konnte Menschen mindestens ebenso faszinieren und hat sie bis heute fasziniert! – Schade, gerade über diese eklatanten Schwierigkeiten, die einer unbelasteten Rezeption St.s entgegenstehen, hätte man bei W. auch gern gelesen, hätte gern seine Stellungnahme zu den theologischen und anderen Bedenken in letzter Stichhaltigkeit erfahren; nach Meinung des Rez. muß man sie vermissen. So bleiben beide Bücher zwar in dem, was sie sagen und wie sie es sagen, imponierende Leistungen, lesenswerte Kompendien – aber wirklich zufriedenstellen können sie, zumindest einen katholischen Christen, nicht.

Katholische Anmaßung? Im dialogischen Teil des zweitgenannten Buches erwarten die nicht-katholischen Dialog-Teilnehmer zu sehr, daß P. Placidus Jordan gewissermaßen erst sein volles Katholisch-Sein fallenlassen müsse, um dialogfähig zu werden. Aber so wenig ein R. St. in seiner Auseinandersetzung mit den Theosophen bereit war, die von ihm klar erfaßte, zentrale Stellung Christi im Menschheitsgeschehen aufzugeben, es da lieber zum Bruch kommen ließ, so wenig kann schließlich ein Katholik das von ihm im Glauben als wahr Erfaßte nun teilweise wieder preisgeben – nur einer unehrlichen Irenik zuliebe oder aus hier gar nicht möglicher Konzessionsbereitschaft! – Damit sind keineswegs schon schrankenlose katholische „Alleinvertretungsansprüche“ (192, Herderbuch) für alle Fragen oder in jeder Beziehung erhoben. Dogmen sind für den Katholiken zwar unumstößliche Richtungsweiser, aber immer noch weiter präzisierbar und ausbaufähig; ihre Zahl ist ferner gar nicht so gewaltig, wie Nichtkatholiken manchmal anzunehmen scheinen. – So bliebe nach Meinung des Rez. des Besprechenswerten immer noch genug. Auf den Punkt einer mangelhaften kirchlichen Kosmoslehre wurde bereits oben hingewiesen.

W. Schleppe, S. J.

Evangelisches Staatslexikon, hrsg. von H. Kunst, R. Herzog, W. Schneemelcher. 2., vollst. neu bearb. u. erw. Aufl. Gr. 8° (XV S. u. 3122 Sp.) Stuttgart-Berlin 1975, Kreuz-Verlag.

Neun Jahre nach der 1. Aufl. (hier besprochen 42 [1967], 596–598) erscheint die von 2688 auf 3122 Spalten erweiterte 2. Auflage. War die 1. Aufl. von H. Kunst und S. Grundmann in Verb. m. W. Schneemelcher herausgegeben, so zeichnen nunmehr nach dem Tode von S. Grundmann alle Vorgenannten als Herausgeber.

Der der 1. Aufl. vorgeschaltete, an sich wertvolle, aber in ein Lexikon sich schlecht einfügende Einführungsartikel „Der Mensch des technischen Zeitalters in Recht und Theologie“ ist entfallen; leider auch das Inhaltsverzeichnis, so daß man sich jetzt, um festzustellen, ob ein Stichwort behandelt ist oder nicht, auf das Register (3021 bis 3122) angewiesen sieht. Das Verzeichnis der Mitarbeiter ist von 11 auf 12 Spalten angewachsen; weitaus die größte Zahl von Beiträgen, und darunter sehr gewichtige, hat wiederum R. Herzog beigesteuert. Die Beiträge mehrerer durch den Tod ausgeschiedener Mitarbeiter der 1. Aufl., so vor allem von S. Grundmann, erscheinen unverändert oder leicht überarbeitet, insbesondere ergänzt; in anderen Fällen, so z. B. C. v. Dietze, sind sie durch Beiträge aus anderer Feder ersetzt. Mit Bedauern findet man den Namen H.-D. Wendland nicht mehr; sein Beitrag „Sozialethik“ ist ersetzt durch einen solchen von M. Honecker; ebenso ist der Beitrag „Soziologie“ von J. Habermas ersetzt durch einen solchen von B. und H. Neuendorff.

Bei einem evangelischen Staatslexikon versteht es sich von selbst, daß weitaus die meisten Beiträge von evangelischen Mitarbeitern stammen. Einzelne Gegenstände sind doppelt, von einem Lutheraner und einem Reformierten behandelt; für Catholica sind in mehreren Fällen katholische Verfasser herangezogen, so für den in der 1. Aufl. von W. Sucker bearbeiteten Art. „Katholizismus“ jetzt O. Köhler, zweifellos ein höchst kompetenter Bearbeiter, der es allerdings leider sich selbst und dem Leser unnötig schwer gemacht hat. Von H. Barion (†), der in der 1. Aufl. mit 4 wenig glücklichen Beiträgen versehen war (s. die Besprechung dieser Auflage), kehrt nur der Beitrag „Kirchenrecht II.“ wieder. F. Klüber erscheint nur noch mit „Kathol. Soziallehre“; für den Beitrag „Staat II.“ hat das Lexikon nunmehr in I. Listl den unbedingt kompetenten Bearbeiter gewonnen. Den Beitrag „Katholische Organisationen“ (1. Aufl. F. Groner) hat jetzt sinnvollerweise P. Becher vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken übernommen. Neu eingetreten ist auch J. Stingl mit dem

Beitrag „Arbeitsmarktpolitik“, unverkennbar nicht mit Rücksicht auf sein katholisches Bekenntnis, sondern in seiner Eigenschaft als Präsident der Bundesanstalt für Arbeit. Noch einige wenige andere Katholiken sind offensichtlich wegen ihrer besonderen Sachkunde herangezogen; durch Tod ausgeschieden ist G. Briefs (1. Aufl. „Lohnpolitik“). Im übrigen ist, soweit ich sehe, der Bestand an katholischen Mitarbeitern unverändert.

Insgesamt bringt die 2. Aufl. zahlreiche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen, darunter laut Klappentext allein 60 neue Stichworte; mehr als 90 Beiträge werden als gründlich überarbeitet oder völlig neu geschrieben angegeben. Nichtsdestoweniger erscheint die Bezeichnung „völlig neu bearbeitet“ ein wenig übertrieben. Eine anscheinliche Zahl von Beiträgen, darunter auch einige, bei denen man mindestens eine Weiterführung bis zur Gegenwart erwartet hätte, stimmt Zeile um Zeile genau mit der 1. Auflage überein und ist unverkennbar von deren Platten bzw. Filmen wiederabgedruckt; einige von ihnen weisen am Schluß kleine Ergänzungen auf. Im einzelnen haben auch Umgruppierungen stattgefunden. Warum allerdings „Erwachsenenbildung“ (1. Aufl.) in „Weiterbildung“ (2. Aufl.) umfirmiert wurde, ist nicht ersichtlich; die Änderungen sind minimal, so daß die Erklärung entfällt, wegen nicht rechtzeitigen Eingangs des Ms' habe man sich des Kunstgriffs bedient, den Beitrag vom Buchstaben E nach W weiterzuschieben.

Beachtenswert sind die erstmalig appearingen Beiträge „Automatische Datenverarbeitung“ und „Datenschutz“ (beide W. Steinmüller) sowie „Systemtheorie“ (D. Suhr); diese 3 Art. sind gewissermaßen an die Stelle von „Kybernetik“ (1. Aufl. W. Hillinghäuser) getreten, gehen allerdings weit darüber hinaus; nichtsdestoweniger sind auch Lücken geblieben. – Schwer begreiflich ist, daß Art. „China“ (übrigens auch „Israel“) ersatzlos entfallen konnte; das Register weist 12 Fundstellen für China aus. – Neu ist Art. „Christenverfolgung“ (W. Schneemelcher). – Gehaltvoll, sorgfältig und leidenschaftlos ausgewogen ist Art. „DDR“ (in der 1. Aufl. noch „SBZ/DDR!“); dazu kommt noch eigens „Bund der evangel. Kirchen in der DDR“. – Amüsant, aber auch bezeichnend ist, daß Art. „Dispens“ entfallen und durch Verweisung auf „Baurecht“ und „Eherecht“ ersetzt ist. – „Entwicklungshilfe“ erscheint fortentwickelt zu „Entwicklungspolitik“. – In „Ethik“ ist Teil IV. „Evangelische Ethik der Gegenwart“ (W. Trillhaas) ausgebaut und vertieft. – Stark erweitert und an die Gegenwart herangeführt ist der Beitrag „Europäische Gemeinschaften“ (1. Aufl. F. Ophüls, jetzt G. O'svath). – In diesem Zusammenhang ist auch der neue, ausgezeichnete Beitrag „Internationale Politik“ (R. Herzog) zu nennen. Im Art. „Gastarbeiter“ wäre der einschlägige Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD zu erwähnen gewesen; die Saumseligkeit unserer Ordinate, diesen Beschluß vom Nov. 1973 in den Amtsblättern zu veröffentlichen, trägt wohl die Schuld, daß er hier nicht mehr rechtzeitig Beachtung fand. – Befremden muß der unveränderte Abdruck des Art. „Geburtenregelung“; in diesem Bereich hat sich doch seit 1966 einiges getan; auch die Enzyklika „Humanae vitae“ und die daran anschließende Diskussion sind noch nicht berücksichtigt. – Zu begrüßen ist der neu eingefügte, der Begriffserklärung dienende Art. „Gewalt“ von R. Herzog. – In den Art. „Katholizismus“ hat sich der vielfach anzutreffende Irrtum eingeschlichen, das Kommuniondekret des S. Officium von 1949 bestimme, „daß jeder exkommunizierte ist, der der kommunistischen Partei beiträgt, sie fördert, in ihrer Literatur mitwirkt oder sie liest“ (1116); in Wirklichkeit stuft das Dekret sehr sorgfältig ab; die Exkommunikation zieht sich nur zu, wer sich zur atheistischen Lehre des Kommunismus bekennt (CJC c. 2314, § 1).

Umfangreichen Artikeln wird meist ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt; so in der 1. Aufl. auch dem Art. „Kirche“; in der 2. Aufl. ist es leider entfallen. – Art. „Kirche und Staat“ enthält jetzt auch einen Abschnitt „Kirche und Staat in Österreich“ (1154–1157) von Inge Gampl; leider fehlt nach wie vor die staatskirchenrechtlich so interessante und buntscheckige Schweiz. Entfallen ist der sehr persönliche Anschauungen vertretende Abschnitt „Kirche und Staat in theologischer Sicht“ von E. Gerstenmaier. – An die Stelle des in der 1. Aufl. aus den Beiträgen mehrerer Mitarbeiter zusammengebauten Art. „Kirchenkampf“ ist ein sehr ausgewogener und gut informierender Art. von K. Scholder (1177–1200) getreten. – Eine wertvolle Bereicherung ist der neu eingefügte kurze Art. „Kirchenpolitik“ von R. Herzog. – Die „Kirchenverfassung“ der röm.-kathol. Kirche (vormals H. Barion, jetzt E. Thul) ist nunmehr

schulbuchmäßig korrekt dargestellt mit einer Ausnahme; die Behauptung, „daß nur das Weihepriestertum Sakramente spendet und das sogenannte (sic!) allgemeine Priestertum nur empfangender Natur ist“ (1282), ist irrig. Weder zur Spendung des Sakraments der Taufe noch zum Austeilen der hl. Kommunion noch zur sakramentalen Eheschließung bedarf es des Weihepriestertums. Ein „nur empfangendes Priestertum“ ist ein Unbegriff, den auch der Zusatz „sogenannt“ nicht vollziehbar macht. Die seit Jahren anstehende und leidenschaftlich kontrovertierte Problematik einer „lex fundamentalis Ecclesiae“ ist überhaupt nicht angesprochen. – Art. „Kulturkampf“ der 1. Aufl. (A. Adam) ist ersetzt durch E. Träger. Beide Fassungen weisen Vorzüge auf; beide werden der kathol. Kirche, gegen die sich dieser Kampf richtete, in hervorragender Weise gerecht; warum ausgewechselt wurde, ist nicht zu ersehen.

Im Art. „Mitbestimmung“ (R. Richardi) ist der Abschnitt „Mitbestimmung in kirchlicher Sicht“ (1. Aufl. Eb. Müller) neu bearbeitet von H. Schulze. War in der 1. Aufl. die katholische Sicht nicht ganz zutreffend wiedergegeben, so ist sie jetzt ganz entfallen. Aufs Ganze gesehen kann man der verständnisvollen Behandlung dieses leidenschaftlich umstrittenen Gegenstandes nur Anerkennung zollen.

Die Gruppe der Rechts-Art. einschließlich „Naturrecht“ nimmt in beiden Auflagen nahezu 150 Spalten ein (nur übertroffen von der Gruppe der Kirchen-Art. mit in beiden Fällen rund 180 Spalten). – Vom Art. „Naturrecht“ stammte Teil III „in katholischer Sicht“ in der 1. Aufl. von H. Hirschmann; nunmehr stammt der auf die jüngsten innerkatholischen Kontroversen erstreckte Art. ganz aus der Feder von E. Wölfel; für „IV. Juristisch“ wird verwiesen auf Abschnitt III C des Art. „Rechtsphilosophie“ (R. Zippelius); gemeint ist jedoch offenbar Abschnitt III B, der ausgehend von der neukantianischen absoluten Trennung von Sein und Sollen und übereinstimmend mit Kelsen und Topitsch feststellt, „die Auffassungen darüber, was richtig oder falsch sei (sic!), bilden einen unentwirrbaren Knoten, den nur das Schwert lösen kann“ (1705, 22010). Offenbar übersehen die vielen evangelischen und katholischen Christen, die sich zu dieser absoluten Trennung von Sein und Sollen bekennen, den Widerspruch zu unserem Gottesbegriff: Gott ist nicht nur das höchste und vollkommenste Sein, sondern ebenso das höchste Gut, in dessen hl. Willen (und nicht in einem obersten Sollens-Satz) letztendlich alles Sollen gründet. – Im Art. „Rechtssoziologie“ (1. Aufl. H. Herrfahrdt, jetzt M. Rebbinder) befremdet die Bezeichnung der Menschenwürde als „unbestimmter Rechtsbegriff“ (2039); die Verweisung auf Art. „Menschenwürde“ (ebenso wie „Rechtsphilosophie“ von R. Zippelius) legt wohl die Auslegung nahe, gemeint sei, daß es weltanschaulich verschiedene Deutungen der Menschenwürde gibt und daher eigens ermittelt werden muß, in welchem Sinn der Verfassungs- oder Gesetzgeber sie in sein Werk eingebaut hat, aber auch, ob und zutreffendenfalls welche Abwandlungen dieser ursprüngliche Sinn und die daraus abgeleiteten konkreten Folgerungen im Lauf der Zeit erfahren haben. Hübsch stellt der Rechtssoziologe der Jellinekschen „normativen Kraft des Faktischen“ die unbestreitbare „faktische Kraft des Normativen“ gegenüber (2040).

Art. „Souveränität“ (P. Dagtöglu) ist durch einen neuen Abschnitt „Europäische Gemeinschaften“ vervollständigt; im Zusammenhang mit Art. „Subsidiaritätsprinzip“ wird auf diesen Art. zurückzukommen sein. – Art. „Soziale Frage“ (1. Aufl. H. Krimm) ist ersetzt durch G. Brakelmann; „Soziale Gerechtigkeit“ als eigener Art. ist entfallen. – Art. „Soziale Vorurteile“ (1. Aufl. E. Becker) ist ersetzt durch einen äußerst informativen Art. von W. Lilli. – Ungern vermißt man H. D. Wendlands wertvollen Beitrag „Sozialethik“ zur 1. Aufl., an dessen Stelle ein ausführlicherer und unbestreitbar trefflich informierender Beitrag aus der Feder von M. Honecker getreten ist. – Der das Gegenstück dazu bildende Art. „Soziallehre, katholische“ von F. Klüber ist beibehalten; in den drei neuen, an die Stelle von Ziff. II „Wesenserkenntnis und Tatsachenforschung“ getretenen Absätzen am Schluß scheinen mir die in der Enzyklika „Mater et magistra“ und in „Octogesima adveniens“ unbestreitbar enthaltenen Aussagen etwas überstrapaziert zu sein. In der 1. Aufl. war der Art. weniger temperamentvoll und wirkte dadurch m. E. überzeugender.

Alle oder auch nur die in dieser 2. Aufl. neu eingefügten oder neu bearbeiteten Art. hier vorzustellen, ist unmöglich; so sei hier an letzter Stelle nur noch auf Art. „Subsidiaritätsprinzip“ (hinfort kurz „S.“) eingegangen. – In der 1. Aufl. war er zwischen C. Cordes (I. Theologisch) und R. Herzog (II. Verfassungsrechtlich) aufgeteilt. Cordes lehnte nicht nur den naturrechtlichen Charakter, den die kathol.

Soziallehre dem S. zuschreibt, entschieden ab, sondern beurteilte es als schlechthin mit evangelischem Glaubensverständnis unvereinbar. Jetzt hat Herzog den ganzen Art. übernommen, aber auch er setzt sich zunächst mit dem „S. in der kathol. Soziallehre“ auseinander, wobei er feststellt, „die Vernünftigkeit des Enzyklikatextes“ werde heute außer von doktrinären Etatisten und Sozialisten in Deutschland „nicht mehr bestritten“ – wohlverstanden nur des Textes, nicht seiner Auslegung. H.s Meinung, in der kathol. Soziallehre sei strittig, ob das S. das oberste oder ein sehr gewichtiges Prinzip sei, beruht auf einer Verwechslung. J. David hatte aus der deutschen Übersetzung, die „gravissimum illud principium“ mit „jener oberste Grundsatz“ wiedergab, herausgelesen, sie bezeichne es im Widerspruch zum authentischen lateinischen Text als den obersten Grundsatz; in Wirklichkeit wird ihm mit „jener“ nur der Rang eines der obersten Grundsätze zugeschrieben. Um für die Zukunft einem solchen Mißverständnis vorzubeugen, ersetzen die neueren Druckausgaben das Wort „oberste“ durch „höchst gewichtige“. Daß niemand daran denkt, das S. zum obersten aller Sozialprinzipien zu erheben, erhellt schon daraus, daß wir Solidaritätsprinzipien und S. wechselseitig auseinander ableiten. – Unzutreffend sind auch die Angaben in Ziff. 2 und 3 (2592). Das S. gilt ausschließlich im Verhältnis von gesellschaftlichem Ganzen und Glied; bei vielstufiger Gliederung steht dann allerdings dasjenige Ganze, dem das Glied unmittelbar angehört, ihm „näher“ als die höheren und umfassenderen Stufen. Kirche und kirchliche Untergliederungen einerseits und Staat bzw. politische Gemeinde und deren Untergliederungen andererseits stehen nicht im Verhältnis von Ganzem und Glied; infolgedessen kann das S. auf deren wechselseitige Beziehungen nicht angewendet werden; wenn Politiker das trotzdem versucht haben, ist das ihnen, nicht der kathol. Soziallehre zur Last zu legen. – Die in Ziff. 3 gestellte Frage, ob die vorhandenen organisatorischen Größen oder die Aufgaben für die Verteilung der Funktionen maßgeblich sein soll(t)en, läßt sich in dieser allgemeinen Form überhaupt nicht beantworten; auch das S. kann es nicht und maßt es sich noch viel weniger an. – Nehmen wir an, daß der „vernünftige“ Text der Enzyklika Quadragesimo anno“ auch etwas Vernünftiges meint, dann wird er bestimmt nicht daran rütteln, daß für die Aufgabenverteilung an erste Stelle die Eignung (Fähigkeit) und Bereitschaft (Willigkeit) maßgeblich sind; wer für eine Aufgabe nicht taugt, darf sich gar nicht dazu erbieten; wer sie nicht übernehmen will, dem darf sie nur aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls aufgenötigt werden; freie Vereinigungen sind in der Wahl ihrer Ziele und Aufgaben grundsätzlich frei. Bei all dem kommt das S. überhaupt nicht ins Spiel. – Ähnliches gilt auch von den in II B 1–4 aufgeführten Beweisgründen für die „grundsätzliche Unvereinbarkeit des S. mit dem GG“. – Daß „von untergeordneten Gemeinschaften“ „einfach“ (!) Aufgaben an den Bund „herangetragen werden mit der Folge, daß er diese Gemeinschaften dann gemäß dem S. (!) unterstützen müßte“ (2594), widerspricht nicht nur dem GG, sondern schlechterdings der gesunden Vernunft und speziell dem S. Wenn vor 20 Jahren ein Mitglied des Deutschen Bundestages einmal etwas Ähnliches behauptet und sich dafür auf das S. berufen hat, kann man das der kathol. Soziallehre nicht anlasten.

Herzogs „Gesamtanalyse“ in Teil II „Das S. im geltenden Verfassungsrecht“ kommt nun aber zu dem Ergebnis, daß „das S. (jedenfalls in der Auslegung der kathol. Soziallehre) im GG nicht verwirklicht ist“ (2592). – Seiner Auslegung des GG bin ich gern bereit, so gut wie in allen Stücken zu folgen, aber ganz und gar nicht in der Auslegung des S., die er der kathol. Soziallehre zuschreibt. Selbstverständlich kann nicht behauptet werden und behauptet meines Wissens auch niemand, es sei dem GG gelungen, alle Zuständigkeiten optimal im Sinne des S. zu verteilen. Darüber, was in diesem Sinn „optimal“ ist, können sehr wohl unterschiedliche Meinungen bestehen; obendrein verschiebt sich dieses Optimum im Lauf der Zeit; „Quadragesimo anno“ selbst weist eigens darauf hin. Als einziges ernsthaftes Bedenken in dieser Hinsicht könnte allenfalls die dem Bund versagte Kompetenz-Kompetenz ins Feld geführt werden. Hier könnte man einwenden, die Kompetenzen richtig zu verteilen sei nur von oberster Stelle aus möglich; darum stehe dieser die Kompetenz-Kompetenz zu. Daß die Väter des GG nichtsdestoweniger wohlüberlegt dem Bund die Kompetenz-Kompetenz versagt haben, zeigt, daß, wie aus Prinzipien überhaupt, so auch aus dem S. nicht in abstrakt-doktrinärer Weise praktisch-konkrete Anwendungen abgeleitet werden können; immer ist die gesamte Verumständung

mit in Betracht zu ziehen. Ist der *prima facie* Qualifizierte und daher im Sinne des S. Erstberufene in Gefahr, der schweren *Versuchung der Macht* zu erliegen und seine Kompetenz-Kompetenz totalitaristisch zu uferloser Ausweitung seiner Macht zu mißbrauchen, und läßt diese Gefahr sich auf andere Weise nicht mit hinreichender Sicherheit abwenden, dann ist er durch eben diese seine Anfälligkeit für die Versuchung der Macht *disqualifiziert* und muß eine andere Regelung gefunden werden.

Heißt es im Art. „Staat“, das S. drücke „ein Postulat aus, das mit dem sozialen Bedürfnis nach einer obersten Koordinierungsinstanz nur schwer vereinbar ist“ (2444), so trifft genau das Gegenteil davon zu; das S. fordert gerade umgekehrt, der obersten Koordinierungsinstanz alles zuzuweisen, was oberster Koordination bedarf, sie dagegen freizuhalten von all dem, was untere Instanzen ebenso oder gar besser regeln können, damit die oberste Stelle sich ungeteilt und ungehemmt dieser ihrer spezifischen Aufgabe widmen kann; so *expressis verbis* die Enzyklika „*Quadragesimo anno*“ Ziff. 80. In dem Maß, wie die im 19. Jh. sich gottgleich wählenden Nationalstaaten heute die Koordination nicht mehr zu leisten vermögen und die Zahl und das Gewicht der nur noch inter- und supra-national zu lösenden Aufgaben wächst, drängt das S. über die einzelstaatliche Ebene nach oben hinauf, ggf. bis zu einer obersten Weltenebene.

Damit ist dann auch schon der letzte harte Brocken aufgegriffen, dem H. unter Buchst. C „S. und die staatliche Souveränität“ vorlegt (2595). In der Tat sind staatliche Souveränität, wie sie in der Neuzeit verstanden wurde, und S. *unvereinbar*. Soweit das GG an diesem Verständnis der Souveränität festhält, steht es daher im Widerspruch zum S. Nun ist es aber gerade der große Vorzug des GG, daß es – wenn auch erst vorsichtig und zaghaft – von diesem mehr und mehr obsolet gewordenen Souveränitätsbegriff abrückt. Mit Recht geht der Art. „Souveränität“ (P. Dag-toglu) auf diese Problematik ein, insbesondere im Zusammenhang mit Art. 24 I GG, Art. 2 I der Satzung der Vereinten Nationen und (besonders ausführlich) mit den Europäischen Gemeinschaften (2327–2329), allerdings auch noch in vorsichtig zurückhaltender Weise. Vielleicht kann man sagen: offen mit dem „etatistischen“ Souveränitätsbegriff zu brechen kann derzeit kein Staat sich leisten, am allerwenigsten die Bundesrepublik Deutschland. Die vorsichtige Ablösung davon, mit der unser GG beginnt, kann man als erfreulichen Anfang einer Hinbewegung *auf das S. hin* begrüßen.

Nicht unversehens, sondern durchaus mit Vorbedacht sind diese Ausführungen zum S. so eingehend und umfangreich geraten. Die leidigen Mißverständnisse zwischen evangelischen Christen und uns Katholiken über das S. müssen endlich einmal ausgeräumt werden; zudem ist das S. kein „katholisches“ Prinzip (wenn es so etwas überhaupt gibt), sondern ein Vernunftprinzip, wohlverstanden sogar ein *urvernünftiges* Prinzip.

Als letztes Wort dieser Buchbesprechung bleibt zu sagen: das Evangelische Staatslexikon ist ein respektheischendes Werk; für jeden, der im öffentlichen Leben steht, gehört es zum unentbehrlichen Rüstzeug. Die Ausstattung ist wieder vorzüglich; ein Druckfehler ist aus der 1. Aufl. in diese mitgeschleppt: Spalte 1487 lies „Pius IX.“ (statt XI.).

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Barton, Peter F., *Ignatius Aurelius Feßler*. Vom Barockkatholizismus zur Erweckungsbewegung. Gr. 8° (634 S.) Wien-Köln-Graz 1969, Böhlau.

So weit auseinanderliegend die äußeren Wirkungsstätten des Burgenländers Feßler (1756–1839) sind, so weit gespannt und oft verschlungen ist sein innerer Weg: vom österreichischen Kapuziner zum jansenistisch angehauchten und dabei immer von inneren Zweifeln angefochtenen Josefiner zum aufgeklärten Theologieprofessor im galizischen Lemberg, schließlich über seine Flucht nach Schlesien und seinen Übertritt zum Luthertum zum Berliner Freimaurer, aber auch dann der Weg über die Romanik zu einer religiösen „Erweckung“, die ihn schließlich zum praktisch-kirchlichen Einsatz für die Wolgadeutschen als lutherischer Bischof „apostolischer Sukzession“ von Saratov, einer über eine Million Quadratkilometer umfassenden Diözese führte. Sein schillernder, zwispältiger, chamäleonhafter Charakter, seine proteusartige Natur, seine oft nur ein halbes Jahr dauernde Faszination durch einen Autor mit darauffolgender totaler Kehrtwendung, nicht zuletzt auch sein bis zu seiner Be-